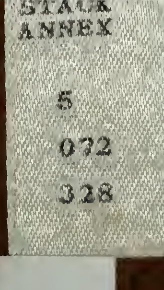
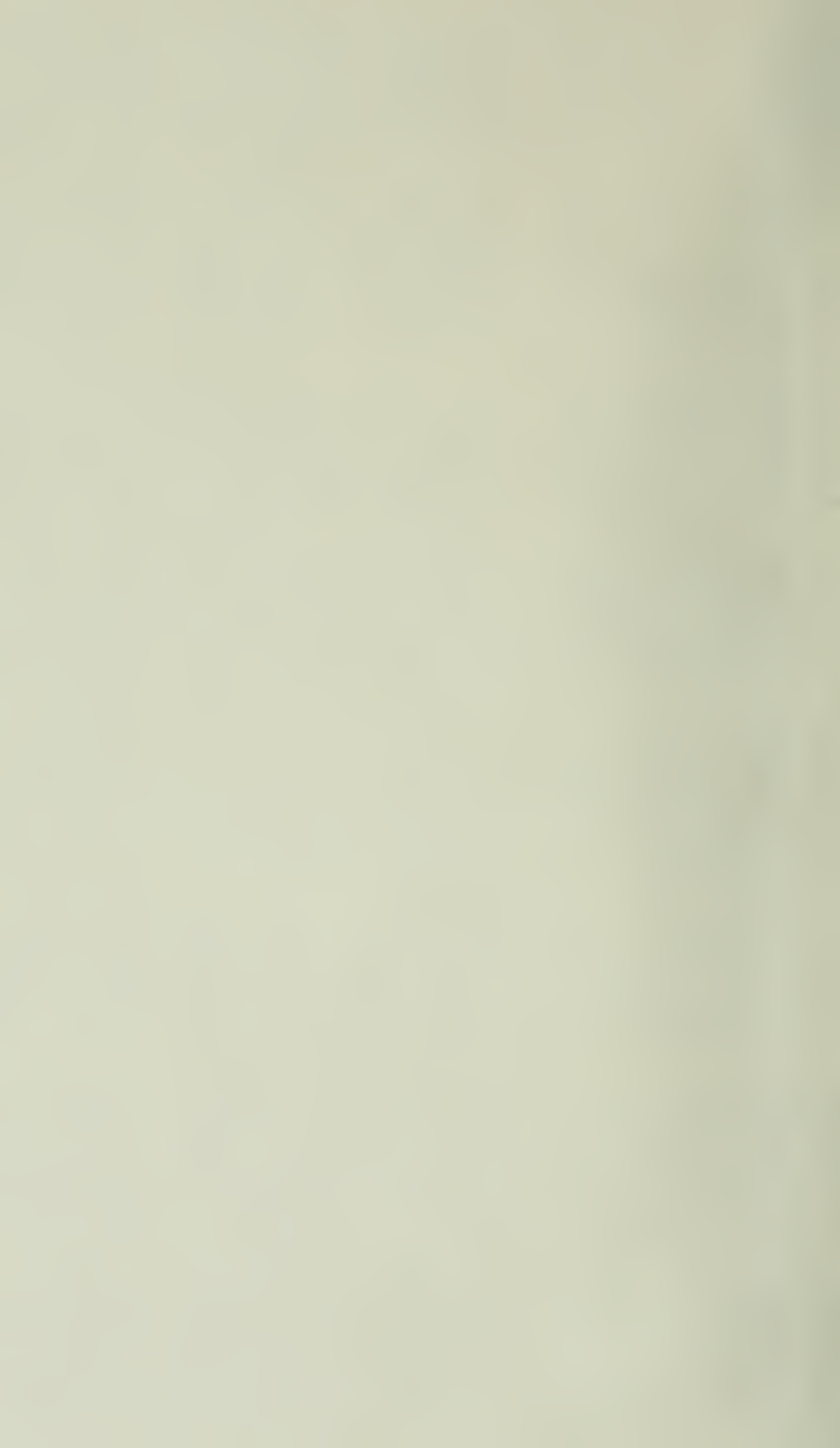

STACK
ANNEX
5
072
328

A
000 052 317
5
UC SOUTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY







Zur

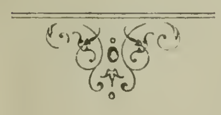
Geschichte der Juden

in

LAUINGEN.

Von

Louis Lamm.



Mainz.
Joh. Wirth'sche Hofbuchdruckerei A.-G.
1903.



Meinem lieben Freunde Herrn Dr. H. Cohne freundlichst gewidmet, 26/I 1903 d. Verfasser

Zu jenen Städten im ehemaligen Fürstentum Neuburg, die schon sehr frühzeitig Juden als Einwohner hatten, gehörten Gundelfingen, Höchstädt und Lauingen, alle drei an der Donau gelegen. Dass früher auch in den benachbarten Städten Donauwörth[1]) und Dillingen[2]) Juden wohnten, ist eine bekannte Thatsache. Ob auch in Blindheim a. d. Donau Juden wohnten — im Salbuch Ludwig des Strengen kommt nämlich die Stelle vor: Area advocales in Plinthain: Area Judesmort, woraus man einen Judenmord folgert (Jahresber. d. Hist. V. für den Oberdonaukreis 1835 pag. 37) — das sei dahingestellt. Dagegen

[1]) Einzelne interessante Daten betreff der Donauwörther Juden publizirte kürzlich Prof. L. Müller-Strassburg in der Ztschr. d. Histor. V. f. Schwaben und Nbg. 1898 und 1899.

Wenig bekannt sind die Mitteilungen, die der Abt Königsdorfer in seinen Memoiren (Geschichte des Klosters z. heil. Kreuz Donauwörth) anführt. Sie seien in Kürze hier angeführt. Im Jahre 1336 war die Stadt D. an Graf Ulrich v Württemberg verpfändet. Er versprach allen Einwohnern — auch den Juden vollkommenen Schutz (Tom. I pag. 115). 1383 kam D. an die Brüder Friedrich, Stephan und Johann, Herzöge von Bayern. Diese erteilten den Juden mit Einverständnis des damaligen Pflegers, des Haupten Marschalks v. Pappenheim, des Amtmannes und des Rathes einen Gnadenbrief, der ihnen bürgerliche Gleichberechtigung mit den Christen zusicherte. Dagegen zahlten die Juden jährlich zu St. Martin eine bestimmte Abgabe. Den Juden wurde für den Fall eines Widerrufs dieser Freiheit eine Gnadenfrist von mindestens 1 Jahr sichergestellt (Königsdorfer Tom. I pag. 142 (vergl. auch Wiener Reg. 317 pag. 148). Im J. 1494 wurden der Juden Rechte sehr eingeschränkt. Sie mussten nach der Oelgasse, die von nun ab Judengasse hiess, ziehen. Ein grosses Judenhaus, in dem 16 Familien wohnten und das unmittelbar an das Rathaus stiess, wurde abgerissen und daraus ein Speicherhaus gemacht. Jeder Jude musste ein besonderes Zeichen (O förmig) sowie eine sg. Judenkapuze tragen. Am 5. Nov. 1517 erwirkte der Rath in D. ein Decret wonach alle Juden die Stadt D. zu verlassen hatten und für ewige Zeiten meiden sollten. Ihre Häuser und Synagoge wurden dem Rath zugesprochen. Trotz aller Mühe, die sich die Juden gaben, konnten sie dieses Decret nicht rückgängig machen und im Frühling 1518 ergriffen sie samt und sonders den Wanderstab. — (I. pag. 332).

[2]) Samuel v. Dillingen und seine Frau — Schutzjuden des Bischofs Burchardt v. Augsburg — quittiren am 4. April 1375 über alle Forderungen, die sie an den Herzögen Stefan und Friedrich v. Bayern hatten. (Wiener Reg. 280 pag. 141.)

finden wir den Namen der Stadt Gundelfingen[3]) bereits im Register jener Orte, die im J. 1348/49 zur Zeit des „Schwarzen Todes“ mit einer Judenverfolgung heimgesucht wurden (Salfeld Martyrologium des Nürnberger Memorbuches S. 251). Die Stadt Lauingen, mit der wir uns heute vorwiegend beschäftigen, erhielt im J. 1367 von Herzog Friedrich von Teck, der sie pfandweise innehatte, das Privilegium, Juden als Bürger aufzunehmen, ein Recht, das der Stadt durch die ziemlich beträchtlichen Judengefälle sehr vorteilhaft war. Verschiedene spätere Oberherren bestätigten diese Freiheit. Es unterliegt aber keinem Zweifel, dass schon vor dem J. 1367 Juden, wenigstens zeitweise, in Lauingen ansässig waren. Das geht schon daraus hervor, dass dem Spital in Lauingen von Friedr. v. Teck das Recht zugesprochen wurde, einige Häuser, in welchen früher Juden wohnten und die sich das Spital angeeignet hatten, auch fernerhin als Eigentum zu betrachten. Das zum Spital gehörige Seelhaus (Haus Nr. 99) war noch 1417 eine Synagoge und eine Urkunde vom J. 1481 erteilt Thomas Elchinger die Concession, an die „Judenschul“ einen Stall bauen zu dürfen (Mayer, Gesch. d. Stadt Lauingen. Dillingen 1868). Kaiser Karl V. verordnete 1550, dass alle Verträge zwischen Juden und Christen vor dem Rath abzuschliessen, sonst aber ungiltig seien. Wider die Juden waren auch die Erlässe des Pfalzgrafen Philipp Ludwig bei Rhein vom 7. December 1571. 16. September 1579 und 21. Januar 1601. Diese Mandate sind ziemlich gleichlautend; das Decret vom 16. September 1579 sei dieser Skizze als Anhang beigefügt[4]). In dem bereits erwähnten Buche von Mayer findet sich auch (pag. 337) die Notiz:

> „Am 31. August 1635 ist der gesamten Judenschaft (zu Lauingen) auferlegt und angezeigt worden, sich innerhalb 8 Tagen aus der Stadt zu machen.“

Weiter werden in diesem Buche Juden überhaupt nicht mehr erwähnt und Mayer hat wohl angenommen, dass die Juden darauf thatsächlich die Stadt verlassen hatten. Indessen ist sowohl das Datum, wie diese Annahme überhaupt nicht zutreffend. Wohl muss der Bürgermeister und Rath den Juden kurz vorher etwas Aehnliches angekündigt haben, aber die Bedrohten wussten sich Hilfe zu verschaffen. Von Neuburg

---

[3]) Dass in Gundelfingen und Reichertshofen im Jahre 1621 durch Juden Münzstätten errichtet wurden, berichtet Taussig Gesch. d. Juden in Bayern. (München 1874 pag. 62.)

[4]) Es ist gedruckt und im Besitze des Kgl. Kreisarchives Neuburg. Alle folgenden Mitteilungen sind ebenfalls Urkunden und Akten dieses Archives entnommen. Um die Beschaffung dieser und anderer für meine Zwecke brauchbaren Acten haben sich die Herren Archivar Dr. Riedler und Secretär Geiger in Neuburg besonders verdient gemacht, was ich hier dankend hervorhebe.

aus erging am 31. August 1635 das Decret, dass das Wohnrecht der Lauinger Juden bis auf Weiteres uneingeschränkt zu bleiben hatte. Die Judenschaft erbat von Neuburg einen mit „dero Sigile versehenen Schein“ um geeignetenfalls davon Gebrauch zu machen. Denn sie wussten genau, dass ihnen der Rath und Bürgermeister nicht hold waren. Das hatten sie ja auch sonst noch oft genug zu spüren. Wenn trotzdem noch Juden von ausserhalb, wie Moises von Thannhausen (laut Gesuch v. 21. December 1635) um Aufnahme in Lauingen baten, so hatten sie sicher besondere Gründe. Moises von Thannhausen gibt an, dass alle seine Freunde und Verwandte in Lauingen und im Lande Schwaben wohnen. Er will auch alle Abgaben und Steuern, die ihn treffen, bezahlen; indes erhielt er einen abschlägigen Bescheid, da man nicht gesonnen war, die Zahl der Juden in Lauingen zu vergrössern. Die Lauinger Juden zahlten pro Monat 12 Gulden Schutzgeld und ferner (1636) 4 kr. Leibzolls pro Person sowie 2 kr. „für das Zeichen“.[5] Die eine Hälfte des Leibzolls ging an die Hofkammer nach Neuburg, die andere bildete ein Nebeneinkommen des Stadtvogtes. Als die Juden den Vorschlag machten, statt des Leibzolles ein erhöhtes Schutzgeld zu zahlen, bat der Vogt um Ablehnung, da er sonst altherkömmliches Einkommen zu verlieren befürchtete. Uebrigens, so meint er (9. Juni 1636), ist der Judenzoll der Kriegszeiten halber ohnedies viel geringer als früher. Er betrug 1630 4 fl., 1631 13 fl. 40 kr., 1632 5 fl. 28 kr., 1633 1 fl., 1634 gar nichts, 1635 5 fl. 24 kr.

Laut einem zu dieser Zeit hergestellten Verzeichnis[6]) wohnten damals 57 Juden in Lauingen. Die Mehrzahl derselben stammte aus Burgau und Günzburg. Die Juden dieser beiden Städte waren im J. 1617 durch Markgraf Carl (als Inhaber der M. Burgau) vertrieben worden. Wie in anderen Ländern, war es auch den Neuburgischen Juden untersagt, ein Handwerk oder ein anderes Gewerbe als den Handel zu treiben. Die Innungen und Zünfte achteten eifersichtig darauf, dass dieses Verbot nicht übertreten wurde; darauf werden wir noch zurückzukommen haben. Der Handel mit alten, gebrauchten Gegenständen stand den Juden im Allgemeinen frei. Ein Erlass (vom J. 1636) dass Niemand im Fürstentum Neuburg mit Gegenständen aus Zinn, Kupfer, Eisen etc. mehr handeln sollte, brachte die Lauinger Juden in grosse Verlegenheit. Sie führten auch durch, dass diese Einschränkung bald wieder fortfiel. Eine umfangreiche Eingabe (vom 15. Juni 1636), welche die Juden nach Neuburg

---

[5]) Diese Abgabe ist jedenfalls so aufzufassen, dass sie ein Aequivalent für Erlass des Tragens eines Judenzeichens bilden sollte.

[6]) Anhang II.

gelangen liessen, beleuchtet grell ihre Verhältnisse. Es heisst dort ungefähr:

„Wir hatten gehofft Ew Drchl. (den Pfalzgrafen) vorerst nicht wieder belästigen zu müssen, und glaubten nach den jüngsten Verordnungen hier in Lauingen ruhig leben zu können. Aber leider sehen wir uns sehr getäuscht. Wir müssen wieder von Ew. Drchl. Abhilfe erbitten, da wir sonst ganz schutzlos sind. Wir unterhalten der Milch wegen drei Kühe. Plötzlich will uns der Rath das Recht entziehen, diese Kühe zur Weide zu führen.

Einer von uns hat jüngst 3 Scheiben Salz gegen Zinn eingetauscht, kaum brachte er das Salz hierher, so liess der Bürgermeister es mit Arrest belegen. Auf Befragen erklärte er uns, wir dürften überhaupt nicht mehr handeln Alle Waare wolle er uns wegnehmen und uns „bald was anderes sehen lassen“. — Am Freitag liess man 2 Juden rufen, denen eröffnet wurde, dass wir uns samt und sonders innerhalb 14 Tagen aus der Stadt zu begeben haben. Als wir unsere Privilegien und Schutzbriefe vorzeigten, wurde uns gesagt, wir sollen uns berufen, worauf wir wollen, Rath und Bürgermeister seien uns Herren genug“.

Das flehentliche Gesuch wurde von Neuburg aus auch sofort in einem für die Juden günstigen Sinne erledigt. Rath und Bürgermeister wurden aufgefordert, Rechenschaft über ihr Verhalten gegenüber den mit fürstl. Schutz versehenen Juden abzulegen. Der Rath musste zwar nachgeben, aber seine Taktik der Judenschaft gegenüber veränderte er nicht wesentlich. Am 5. März 1638 hatten die Juden zu einer neuen Beschwerde Grund. Man hatte ihnen wiederholt mit Ausschaffung gedroht, einen armen Juden, bei dem ein Brand ausgebrochen war, scharf bestraft, ebenso einigen Juden, die Stoffe und Branntwein verkauft hatten, erhebliche Geldbussen und Confiscation ihrer Waren auferlegt. Die Zunft der Krämer erblickte in den von den Juden abgeschlossenen Geschäften eine Schmälerung ihrer Rechte.

Die Neuburger Regierung nahm sich auch diesmal der Juden an und untersagt es den Lauingern bei 100 Rthlr. Pön, die Juden unbilligerweise zu strafen. Die Krämerzunft musste den Geschädigten Waare und Busse zurückerstatten und dem Rath wurde ernstlich bedeutet, dass er gar kein Recht habe, die Juden auszuschaffen (Neuburg, 5. März 1638). Auch anderen Ländern gegenüber suchte die Regierung ihre Juden in Schutz zu nehmen, das geht aus einem Schreiben an das Oberamt der Markgrafschaft Burgau in Günzburg hervor. Im Burgauischen hatte man einen Juden mit Arrest belegt. Die gesamte Judenschaft in Lauingen, Höchstädt und Gundelfingen reklamirte deshalb

in Neuburg. Die Antwort aus Günzburg (20. Februar 1638) ist in geharnischtem Ton gehalten. Man staune, heisst es da, über das Neuburgische Ansinnen, den arrestirten Juden freizugeben, denn die Judenschaft sei dem Rentamt von vor und nach dem schwedischen Einfall her 10.000 fl. Schutz- und Jägergelder schuldig geblieben. Man habe davon 8000 fl. nachgelassen, aber manche hätten auch den Rest, den sie hätten zahlen müssen, nicht gegeben. Man habe den Juden angedroht, sie sonder Ausnahme aus der Markgrafschaft Burgau zu vertreiben, wenn sie diese 2000 fl. nicht beibrächten. Wenn nun Säumige, wie der Arrestant, sich im Lande blicken lassen, so suche man eben, sie auf irgend eine Art zur Ordnung der Schuld zu bewegen.

Inzwischen arbeitete der Rath in Lauingen planmässig, den Juden den Aufenthalt in Lauingen so viel wie möglich zu verbittern und ein Neuburgisches Schreiben vom 28. Juli 1639 bekundet uns, dass

> Herzog Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein, der Stadt Lauingen nunmehr gestattet, alle Juden — noch vor dem Winter — auszuschaffen.

Soweit sollte es jetzt aber noch nicht kommen; es dauerte noch geraume Zeit, bis jene Zusage erfüllt wurde. Im letzten Augenblick fanden die Juden immer wieder Vertheidiger, die sich warm ihrer annahmen. Einen solchen lernen wir in Ernst Freiherrn vor Bronnenegg zu Lauingen kennen, der (1641) dem Pfalzgrafen mehrmals berichtet, des Raths und Bürgermeisters Uebergriffe in Bezug auf Juden seien absolut nicht zu entschuldigen. Mit scharfen Worten geisselt er die kleinliche Sucht der Lauinger, den Juden etwas am Zeuge zu flicken. So habe der Rath — lediglich aus Chikane — verordnet, dass die Juden nur so viel Getreide in die Stadt führen dürfen, als sie zum eigenen Gebrauch benötigen. Das sei, meinte er, nur geeignet, einigen, die Interesse daran haben, die Preise fürs Getreide so stellen zu können, wie sie wollen, zu Gefallen, der Allgemeinheit aber zum grossen Schaden. Der Jude Siessle habe allein zu Ehingen 500 Metzen Haber stehen. Des Raths Gewalt muss unbedingt eingedämmt werden. Der Stadtvogt besitze weder den Willen noch die Gewalt, der Judenschaft gebührend zur Seite zu stehen, und wenn der Rath immer anführe, die Juden seien der katholischen Religion zur Unehre, warum lasse man denn die vielen lutherischen Kipper und Wipper schalten?

Die Bronnenegg'schen Beschwerden über den Rath bilden den Schluss eines umfangreichen Actenfaszikels, und wir haben, da ein Band „Lauinger Judenacten" wohl verloren gegangen ist, einen Zeitabschnitt von 13 Jahren zu überspringen.

Wolfgang Wilhelm Pfalzgraf bei Rhein gewährte den Juden in Lauingen, Höchstädt und Gundelfingen im Jahre 1650 das Wohnrecht auf weitere sieben Jahre. Kurz darauf starb er, und der Lauinger Rath wandte sich 1653 an seinen Sohn und Nachfolger Philipp Wilhelm mit der Bitte, die Juden ausweisen zu dürfen. Philipp Wilhelm zeigte sich entgegenkommend und dekretirte am 14. Febr. 1653, dass die Juden in Lauingen nicht fernerhin wohnen sollten und dass die Stadt niemals wieder Juden aufzunehmen brauchte. Dabei bezog sich der Pfalzgraf auf das bereits erwähnte Privilegium Herzog Friedrichs von Teck v. J. 1367. Ein zweites Schriftstück des Pfalzgrafen (Düsseldorf 29. Maerz 1653) setzte als Tag der Judenauswanderung „St. Johannes Baptiste 1653“ fest.

Soweit der Pfalzgraf. Seine Räthe in Neuburg waren mit seiner Verordnung durchaus nicht einverstanden und unterliessen es nicht, ihre Missbilligung unverhohlen zu äussern. Sie schrieben dem Pfalzgrafen, dass es gar nicht angehe, die Juden, nachdem man ihnen auf sieben Jahre das Wohnrecht gegeben habe, ohne weiteres auszuweisen. Abgesehen von dem Schaden, den die Hofkammer durch Ausfall der nennenswerten Judengelder erleiden würde, müsse man berücksichtigen, welchen Eindruck ein solch ungerechtes Vorgehen bei fremden Potentaten — die vertriebenen Juden würden doch nach aller Herren Länder kommen und gewiss schimpflich reden — machen müsse. Und wolle man jetzt den Lauingern den Willen thun, würden Höchstädt[7]) und Gundelfingen sicher mit dem gleichen Wunsch ankommen.

Dieser Anschauung schloss sich Hans Jacob von Schyrgenstein, fürstl. Neuburg. Vice Statthalter zu Regensburg und ebenso der Kanzler Gise an (14. April 1653). Philipp Wilhelm liess sich zunächst zu einer Änderung seines Befehls nicht bewegen, er erneuerte denselben vielmehr mitttelst Zuschriften vom 19. und 26. April und 10. Mai 1653. Er behauptete, seines Vaters Concessionen seien nur interimsweise gegeben und hätten nach seinem Tode eben keine Giltigkeit mehr. Es solle ein für allemal dabei bleiben, dass die Juden bis zur angesetzten Zeit Lauingen zu verlassen hätten. Kurz darauf, am 30. Mai 1653, prolongirte er den Termin doch bis Jacobi. Die Juden suchten der hervorbrechenden Gefahr zu begegnen, konnten sich aber keiner Täuschung über ihre Zukunft hingeben. Nachdem auch sie vergeblich ersucht hatten, ihnen wenigstens während der garantirten sieben Jahre Schutz und Wohnrecht zu gewähren, boten

[7]) Über Josef von Höchstädt, Verfasser des Leket Joscher, der im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts geboren wurde, siehe Mtschr. v. Franke 1869 S. 131. — Berliner, Aus dem Leben d. d. Juden im M. A. Güdemann Gesch. des Erziehungswesens III, 62 liest Haunstetten.

sie dem Pfalzgrafen 200 Malter Haber, die sie kostenlos in die Hofkammer liefern wollten, wenn ihnen wenigstens der Aufenthalt im Fürstenthum (speciell in Höchstädt und Gundelfingen) bis zum Ablauf der früher bewilligten sieben Jahre (also bis 1657) gewährt würde (16. Juni 1653).

Sie wandten sich auch an den Generalfeldmarschall Graf von Rauschenberg zu Düsseldorf, der schon mehrmals ein gutes Wort für sie eingelegt hatte. Schliesslich liess sich der Pfalzgraf bewegen, den Aufenthalt der Lauinger Juden so lange zu prolongiren, bis sie ihre Ausstände von der Bürgerschaft eingezogen hätten. Diese Schulden der Bürger waren nicht unbeträchtlich. Sie betrugen 1404 58 fl.; dazu kamen noch Schutzgelder, die man den Juden im Voraus abgenommen hatte, und die nun zurückzuvergüten waren. Natürlich war der Rath mit der Entwicklung der Dinge insoferne unzufrieden, als es den Juden gelungen war, mehrere, für ihre Emigration festgesetzte Termine umzustossen. Als nun der Pfalzgraf gar noch den Bescheid gab, die Juden sollten nicht vertrieben werden, bevor sie ihre Ausstände eingezogen hätten, sann der Rath auf ein anderes Mittel. Er führte ins Feld, dass einzelne Bürger Haus und Hof verlieren müssten, wenn sie die Juden befriedigen sollten. Dadurch würden aber auch die anderen Creditoren erheblich geschädigt. Dann hätten die Juden manche Contracte abgeschlossen, die nicht, wie es vorgeschrieben sei, beim Rath protokollirt worden seien (26. Juli 1653). Den Juden gelang es zwar, nachzuweisen, wie wenig die Darstellung des Raths den Thatsachen entsprach, indessen auf eine wesentliche Aenderung der Dinge konnten sie nicht mehr rechnen. Sie versuchten noch (8. Oktober 1653) den Landvogt in Höchstädt zu bewegen, ihnen Aufenthaltsrecht in der Stadt Höchstädt zu gewähren. Nur während dieses Winters wünschten sie Unterkunft, da sie jetzt wo anders nicht hinkommen konnten. Dieses Gesuch, in dem die Stelle vorkommt: „So bitten wir insgemein mit samt unseren theils schwangeren Weibern und vielen kleinen Kindern mit weinenden Augen und klagender Stimme . . . .“ wurde abschlägig beschieden. Als die Judenschaft noch einmal den Versuch machte, den Pfalzgrafen umzustimmen, und ihn zur Aufenthaltsverlängerung über den Winter zu bewegen kam am 11. November 1653 der Bescheid zurück, dass die Juden endgiltig aus Lauingen und dem Fürstenthum Neuburg zu entfernen seien. Aufenthalt in anderen Städten des Fürstenthums könne ihnen nicht gewährt werden. Die 12 Judenfamilien, die noch in Lauingen waren — zwei waren schon weggezogen — mussten sich in ihr Schicksal fügen. Sie stellten zwar noch einmal vor, wie sie alle Zeit zu Lauingen die Gemeindelasten mitgetragen, wie sie stets zur Bürgerschaft gehalten, und speciell wie sie während

der Kriegszeit — unsere Darstellung führt uns in die Zeit des 30jährigen Krieges — die schweren Contributionen ohne Murren bezahlt hätten — Alles blieb fruchtlos

Am 22. December 1653 berichtete der Stadtvogt Deffner nach Neuburg, dass man die Bürger, die als zahlungsfähig bekannt waren, nochmals ernstlich ermahnt hatte, die Juden zu befriedigen. Man habe diesen die anticipirten Schutzgelder zurückerstattet und ihren Abzug maturirt

Damit schliessen unsere Acten. Es erübrigt, die Aufstellung der von den Lauinger Juden geleisteten Recognitionsgelder wiederzugeben. Diese betragen laut Aufgabe vom 27. Juni 1653:

Klein David	74.—
Manuel	144.40
Salomon	30.40
Schwarz Jacob	18 —
Alt Abraham	8.—
Aron	26.—
Schmul	36 40
Marx, Siesskind } sind fortgezogen	8.—
Lang David	18.—
Schmeile	15.—
Welsch David	21.—
Bessle	14.—
Roth Jacob	10.—
Josef	12.—
	fl 388.40

Die Lauinger Judengemeinde hatte aufgehört zu existiren. Einige ihrer Mitglieder verlieren wir nicht ganz aus dem Auge, da wir sie trotz der ungenauen Namen wiedererkennen, wenn sie uns in Akten später begegnen. Darüber in der nächsten Abhandlurg.

Anhang I.

Wir Philipps Ludwig von Gottesgenaden Pfaltzgraue bey Rhein/ Herzog in Bayern/ Graue Zue Veldentz und Sponheim etc. Embieten allen vnd jeden vnsern Landsessen vom Adel/ vnd andern Geistlichen vnd Weltlichen/ dergleichen vnsern Stätten vnd Märkten/ auch Ober vnd vnder Ampleuten/ vnsern Gruss vnd gnad zuvor/ Vnd thun euch allen zuwissen/ Wiewol zuvor offtermals auss sondern beweglichen Vrsachen/ in vnserm Neuburgischen Fürstenthumb Madiert vnd verbotten worden/ mit den Juden nichts zu Contrahiern oder zu handeln/ wie dann sie die Juden auch hieuor langst gar vnd gäntzlich

darauss geschafft/ vnd jrs handiern diss Landts verwarnet seind/ das wir doch jetz die zeither vnser Regierung erfaren vn befinden/ wie gedachte Juden nichts minder bey vilen unsern Vnderthanen vn zu gewandten vnsers Lands/ hin vnd wider mit jrem wucherlichen leihen vn andern betrüglichen nachthailigen handlungen vnerlaubter ding/ haimliche und beschwerlichen eingeschlichen seind. Also das es jnen den vnsern zum theil (wo nit gebürlichs zeitlichs einsehen mit ernst geschehe) zu endtlichem Verderbe/ auch vns dem Landsfürsten selbs zu nachthail geraichen möcht. Darumben wir dann auch allen den vnsern vorgenannt/ hiemitt ernstlich beuelhen/ auff solche der Juden schädliche Contract vnd handlungen/ gute aufachtung zu geben/ denen nachzufragen/ vn solche zu uerwehren. So gebieten wir euch unsern Vnderthonen vnd zugewandten/ sie sitzen in Stätte/ Märckte/ Hofmarck/ oder sonst auff dem land/ mit sonderm ernst/ dass jhr all/ vnd ein jeder besonders/ der Jude fürohin gäntzlich müssig stehe/ weder auff oder ohne Wucher von jne entlehnen/ noch nichts was das sein mag/ mit jne Contrahiern oder handeln wöllet/ in kain weiss noch wege. Dann welche hierüber vngehorsam sein/ vn sich mit ainichem Juden einlassen werde/ die gedencke wir an leib vn gut/ nach vngnade zu straffen/ vnd sollen die Jude ihre anlehe oder die wahre/ damit sie also wider dits vnser gebot handle/ gäntzlich verloren habe/ darzu in der gefahr stehe/ dass wir die/ wann sie zubetrettn/ ferner an Leib vn gut straffen wölle/ welcher oder welche vnserer vnderthanen vn zugewandte aber sich hiuor mit den Jude in Handlungen eingelassen hette/ vn denen schulden halb verhaft were/ der oder dieselben sollen sich bey jren pflichten/ damit sie vns verwandt/ inn einem Monat den nechsten nach Publicirung dies vnsers Mandats/ derwegen bey vnserm Ober Amptman/ in dessen Verwaltung ein jeder gesessen/ gewisslich anzaigen/ vn demselben bericht thun/ wie die Contract beschaffen/ vn was die schulden endtlich seyen/ den Juden aber/ ohn sondern unsern beschaid/ nichts gelten oder geben/ hieran beschicht von allen den vnsern/ vnser endtlisher will vn mainung/ Vnd wir wöllen vns zu vorgenannten vnsern Landsessen/ Stätten/ Märckten/ vn Amptleuten stargker ernstlicher Handhabung/ diss vnsers Mandats gäntzlich verlassen/ vnd seind jhnen dagegen zu gnaden genaigt. Actum Neuburg an der Thonaw/ vnder vnseren hiefür gedruckten Secrete. Am sechszehenden dess Monatstag Septembris/ Anno Fünffzehenhundert vnd im Neun vnd sibentzigesten.

Anhang II.

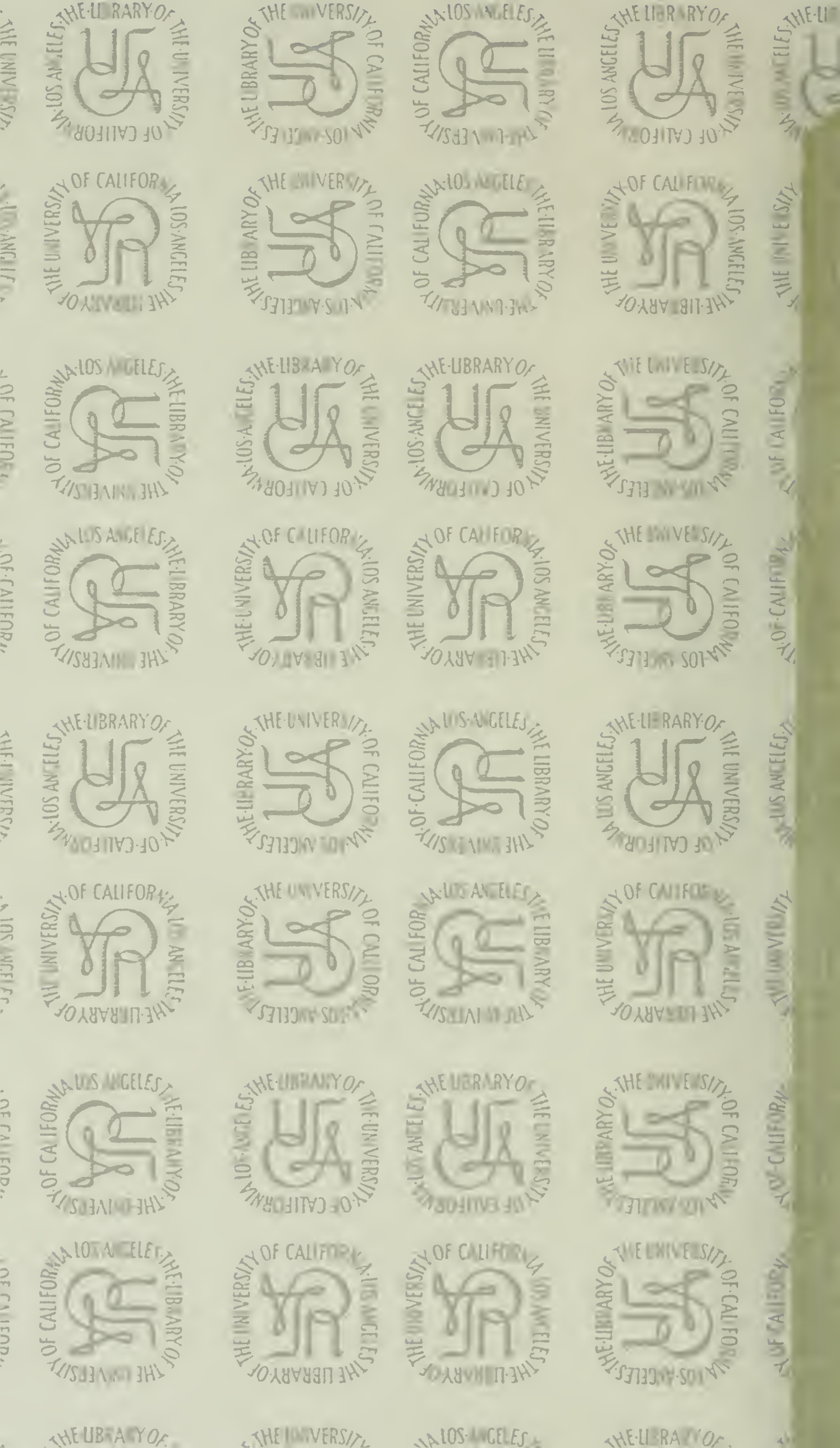
Verzeichnuss
der gemainen Juden allhier zue Laugingen
Erstlich in Hannss
neuer Behausung, da sie die Judenschul haben.

Maram Jud von Burgau mit Weib und 2 Kinder
Jacob „ „ „ „ „ „ 2 „
In Hans Sauters Haus Borich Jud von Hochstett mit Weib und 1 Kind
In Hans Bauers Haus Seckle Jud von Monheimb mit Weib 1 Tochter u. 3 Waisen,
Juny Jud von Monheimb mit Weib.
Salomon Jud von Bintzwangen mit Weib und 2 Kinder,
In d. Remelens Haus Abrah. Jud von Bintzwangen mit Weib und 4 Kinder,
dessen Mutter,
Henle, ledig, Jud von Ichenhausen,
bey Ulrich Rumelis Hoffern Moises Jud von Burgau mit Weib und 1 Kind,
Marx Jud von Günzburg,
Rahel Jud v. Günzburg sein Bruder,
In Martin Brendlens Haus Abraham Jud von Ichenhausen mit Weib und 2 Kinder,
Samuel Jud von Burgau ledig,
bey Leonh. Sieber Deffele Jud mit Weib,
1 Wittibweib von Burgau,
bey Caspar Günder Samuel Jud mit Weib und 1 Kind,
2 Wittfrauen von Burgau,
bey Michael Brandtels Michel Jud von Burgau, Weib u. Schwester,
2 Waisen von Burgau.

Summa der am 3. Juni 1636 zu Lauingen beschriebenen. Judenschaft 57 Personen.






THE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA LOS ANGELES

